

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat dies bereits 1968 so definiert, dass eine vertragliche Übernahme der Aufsichtspflicht dann anzunehmen ist, wenn es sich um eine »weitreichende Obhut von längerer Dauer und weitgehender Einwirkungsmöglichkeit« handelt.

Ausnahmen

Keine Regel ohne Ausnahme. Die Aufsichtspflicht im Rechtssinne wird nicht schon dann übernommen, wenn die Nachbarin für einige Zeit auf die eigenen Kinder mit aufpasst. Bei bloßen *Gefälligkeitsverhältnissen* findet keine Übernahme der Aufsichtspflicht statt. Eine solche Aufsicht aus Gefälligkeit kann aber nur dann angenommen werden, wenn es sich um Gefälligkeiten des alltäglichen Lebens, beispielsweise unter Freunden, Verwandten oder Nachbarn handelt.



Wichtig: Eine Aufsichtspflicht wird auch dann nicht übertragen, wenn es sich um einen »offenen Betrieb« handelt. Ein offener Betrieb sind offene Jugendarbeiten (Teestube oder Jugendzentrum) sowie öffentliche Spielfeste. Charakteristisch für derartige Angebote sind ein ständiges Kommen und Gehen der Besucher, ohne dass die anwesenden Mitarbeiter genau wissen, welcher Minderjährige sich in den Räumen aufhält und womit er sich beschäftigt. Allerdings sind solche Veranstaltungen keine rechtsfreien Räume. Den Träger und verantwortlichen Mitarbeiter trifft die so genannte **Verkehrssicherungspflicht**. Diese verlangt, dass die den Besuchern zugänglichen Räume frei von nicht erkennbaren Gefahren sind.

Und wenn die Eltern anwesend sind?

Wenn die Eltern an der Veranstaltung teilnehmen, hängt die Aufsichtspflicht des Mitarbeiters davon ab, wie weit die Einflussmöglichkeiten des Elternteils reichen. Ist zum Beispiel ein Elternteil in die Organisation der Veranstaltung eingespannt, wird eine Auf-

sichtspflicht gegenüber dem eigenen Kind kaum möglich sein. In diesem Fall obliegt die Aufsichtspflicht dem Mitarbeiter.



Praxistipp: Da jeder Einzelfall anders gelagert ist, empfiehlt es sich, die Frage der Aufsichtspflicht mit den Eltern vorher zu besprechen und verbindlich zu klären.



Wichtig ist, dass der Mitarbeiter im Haftungsfall den Beweis dafür erbringen muss, dass die Aufsichtspflicht entgegen dem äußeren Anschein nicht bei ihm, sondern bei den Eltern gelegen hat.

5. Welchen Umfang hat die Aufsichtspflicht?

Eine Haftung für die Verletzung von Aufsichtspflichten kommt nur in Betracht, wenn der Aufsichtspflichtige vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat. Vorsätzlich handelt, wer weiß und will, dass sein Handeln zu einem Schaden führen wird. Vorsätzliche Aufsichtspflichtverletzungen sind in der Praxis ausgesprochen selten.

Schwieriger ist es festzustellen, ob jemand fahrlässig seine Aufsichtspflicht verletzt hat. Das Gesetz definiert Fahrlässigkeit als das »*Außerachtlassen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt*« (§ 276 Absatz 2 BGB). Allerdings kommt es nicht auf die subjektive Einschätzung der verantwortlichen Mitarbeiter an. Die Gerichte beurteilen die Frage der fahrlässigen Aufsichtspflichtverletzung danach, wie ein besonnener und gewissenhafter Leiter in der jeweiligen Situation gehandelt hätte. Dies macht es mitunter etwas schwierig, im Einzelfall die richtige Verhaltensweise an den Tag zu legen.

Maßstab der »richtigen« Aufsicht

Im Ergebnis kann man als Maßstab der Gerichte festhalten, dass die Rechtsprechung von einem Gruppenleiter beziehungsweise

verantwortlichen Leiter verlangt, dass er die Gruppe so leitet, dass

- die von ihm Beaufsichtigten keinen Schaden erleiden und dass
- die Beaufsichtigten auch Dritten keine Schäden zufügen.

Diese Forderungen führen zu folgender Vier-Punkte-Regel:

Vier-Punkte-Regel der Aufsichtspflicht:

Gruppenleiter müssen

1. die richtigen Verhaltensanweisungen geben,
2. die Einhaltung dieser Anweisungen überwachen,
3. bei Nichteinhaltung der Anweisungen die Einhaltung anmahnen und
4. bei fortgesetzter Nichteinhaltung, sofern möglich, Konsequenzen ziehen.

Folgender von der Rechtsprechung entschiedener Fall, macht dies deutlich:

Eine Gruppe etwa 16 Jahre alter Mädchen besichtigt eine Burgruine. Im Burghof erteilt die Leiterin der Gruppe die zutreffende Anweisung, auf den markierten Wegen zu bleiben und die Absperrungen zu beachten. Die Leiterin hat damit den ersten Punkt der Vier-Punkte-Regel erfüllt. Im Laufe der Besichtigung wird die Gruppe auseinander gezogen. Die Leiterin dreht sich deshalb um, um nach den weiter hinten gehenden Mädchen zu schauen. Damit hat sie Punkt 2 erfüllt. Die Leiterin muss nun aber feststellen, dass zwei Mädchen entgegen der Anweisung auf eine Mauer geklettert sind. Weil die Leiterin in der Vergangenheit die Erfahrung gemacht hat, dass die beiden auf Zuruf nicht reagieren würden, unterlässt sie eine Ermahnung. Sie verletzt damit Punkt 3 der Vier-Punkte-Regel. Eines der Mädchen stürzt später ab.

Im gerichtlichen Verfahren wird der Leiterin vorgeworfen, sie hätte zumindest den Versuch machen müssen, die Mädchen zur Umkehr zu bewegen. Weitere Konsequenzen (Punkt 4) wären in diesem Fall nicht möglich gewesen und werden von

der Rechtsprechung auch nicht verlangt, da Strafen oder Konsequenzen seitens der Leiterin die Mädchen von ihrem verbotenen Tun nicht mehr abhalten konnten.

Welche Konsequenzen muss der Leiter ziehen?

Der letzte Punkt der Vier-Punkte-Regel, die entsprechenden Konsequenzen aus der Verletzung der Verhaltensregeln zu ziehen, ist in der Praxis am schwierigsten umzusetzen. Deswegen kann nicht stark genug betont werden, dass der Leiter auch zu vielleicht unpopulären Maßnahmen greifen muss, um seiner Aufsichtspflicht zu genügen.

Je nach Einzelfall kommen folgende Konsequenzen in Betracht:

- Abbruch der Veranstaltung
- Ausschluss des Betroffenen von der Veranstaltung oder schlimmstenfalls der Gruppe insgesamt
- Information der Eltern

Im Unterschied zu dem Fall mit den kletternden Mädchen wäre der Mitarbeiter in anderen Fällen also dazu verpflichtet, Konsequenzen zu ergreifen.



Beispiel: Zwei fünfzehnjährige Jungen bekommen sich während einer Veranstaltung in die Haare. Der Streit wird immer lauter und heftiger, bis einer der beiden schließlich ein Messer zieht und den anderen damit bedroht. Weil die Ermahnungen des Leiters nichts fruchten, schließt er den Jugendlichen von der Jugendstunde aus. Als dieser nicht Folge leistet, greift der Leiter zum Telefon und informiert die Eltern des Jungen.



Wichtig ist, dass Kirchen und Gemeinden den verantwortlichen Leitern den Rücken stärken, oben beschriebene Maßnahmen erforderlichenfalls auch durchzusetzen. Falsch verstandene Rücksichtnahme ist hier fehl am Platz.

Informationspflichten

Um die Vier-Punkte-Regel in angemessener Weise erfüllen zu können, treffen Leiter und verantwortliche Mitarbeiter im Vorfeld einer Veranstaltung umfassende Informationspflichten:

- Sie haben sich über alle Umstände der Person des Aufsichtsbedürftigen zu informieren, die für die konkrete Gestaltung der Veranstaltung allgemein wichtig sind oder im Einzelfall wichtig werden könnten. Solche betreffen sowohl die körperliche Situation (Krankheiten, Behinderungen, Allergien, Medikamente) als auch die Fähigkeiten des Teilnehmers (Schwimmer oder Nichtschwimmer, Schwindelfreiheit, sonstige sportliche Fähigkeiten).
- Zum anderen umfasst die Informationspflicht alle Besonderheiten der örtlichen Umgebung der Veranstaltung. Solche können die Sicherheit des Geländes oder Gebäudes sowie die Sicherheit möglicher Spielgeräte, aber auch die nächsterreichbaren Notrufmöglichkeiten sein.

Zusammenfassend ist die Gruppenleitung dafür verantwortlich, dass die Veranstaltung nicht durch Umstände gefährdet wird, die im Vorfeld erkennbar gewesen wären.



Praxistipp: Personenbezogene Informationen sollte sich die Gruppenleitung vor Beginn der Veranstaltung schriftlich von den Erziehungsberechtigten geben lassen. Veranstaltungen, die besondere sportliche oder sonstige Fähigkeiten erfordern oder besondere Risiken oder Gefahren bergen, sind mit den Erziehungsberechtigten abzustimmen. Es empfiehlt sich, schriftliche Erlaubnisse einzuholen.



Wichtig: Schweigen eines Erziehungsberechtigten auf entsprechende Anfragen sollte im Zweifelsfall als Verweigerung der Zustimmung ausgelegt werden.

Es ist nicht geregelt, wann welche Veranstaltungen eine besondere Erlaubnis der Erziehungsberechtigten voraussetzen. In der Praxis empfiehlt es sich, lieber einmal zu oft eine Erlaubnis einzuholen. Jedenfalls liegt eine Aufsichtspflichtverletzung vor, wenn der Teilnehmer nur deshalb zu Schaden kommt, weil der Leiter ihn an der Veranstaltung teilnehmen lässt, obwohl er die hierfür erforderlichen Voraussetzungen erkennbar nicht besitzt.



Wichtig ist auch, dass diese Informationspflicht nicht mit Beginn der Veranstaltung endet. Vielmehr ist die Leitung verpflichtet, auch während der Veranstaltung auf erst dann zu Tage tretende Besonderheiten zu achten. Erkennt der Leiter Gefahrenquellen wie zum Beispiel Glasscherben, gefährliche Verhaltensweisen, Messer oder sonstige Waffen, muss er auf diese Gefahrenquellen reagieren und diese so weit wie möglich ausschalten. Also beispielsweise dem Kind das Messer für die Dauer der Veranstaltung abnehmen oder die Scherben aufkehren. Vor wahrscheinlichen oder bereits erkannten Gefahrenquellen hat der Leiter zu warnen.

Besonderheiten im Straßenverkehr

Der Straßenverkehr stellt an die Aufsichtspflicht über Gruppen besondere Anforderungen. Neben den für alle geltenden Regeln der Straßenverkehrsordnung (StVO) sind folgende Grundsätze zu beachten:

- Ist kein Fußweg vorhanden, geht eine Fußgängergruppe unabhängig von der Straßenseite immer auf dem Radweg.
- Ist kein Radweg vorhanden, sind Seitenstreifen oder Grasflächen neben der Fahrbahn zu benutzen.
- Die Fahrbahn darf nur betreten werden, wenn weder Radweg noch Seiten- oder Rasenstreifen vorhanden sind.
- Sind keine Gehwege oder Seitenstreifen vorhanden, gehen einzelne Personen links auf der Fahrbahn, eine Gruppe dagegen rechts.